

Vom Green Deal zum Clean Deal?

Der Green Deal war das Klima-Großprojekt des Jahres 2019 schlechthin. Nach dem Aufschwung diverser Umweltbewegungen wie „Fridays for Future“ im Jahr davor sollte er auf Unionsebene eine Nachhaltigkeitswende einleiten. Dabei hat das „Strategiepapier“ eigentlich gar keine rechtlichen Wirkungen, erklärt PD Dr.ⁱⁿ Teresa Weber Msc. Vielmehr müsse der Green Deal erst durch weitere nationale Rechtssetzungsakte durchgeführt werden.

Leichter gesagt als getan, kritisiert die renommierte Juristin: Die innerstaatliche Umsetzung berge zahlreiche Hürden, die vom politischen Prioritätenkampf bis hin zur Kompetenzverteilung des österreichischen Föderalismus reichen würden. Es fehle an Mechanismen, um Planungen im Bundesstaat effizient durchzuführen. Ihre These untermauert die Expertin mit dem aktuell besonders hitzig diskutierten „Verbrennerverbot“ und der polarisierenden Beschlussfassung der Renaturierungs-Verordnung.



Damit nicht genug: Seit 2019 nimmt Teresa Weber einen deutlichen Wandel der Prioritäten der Unionsgesetzgebung wahr. Nunmehr solle auf den Industrial Clean Deal gesetzt werden, dieser lege den Fokus wiederum auf Sicherheit und Wettbewerbsfähigkeit. Biodiversität und Ökosysteme? Kein Teil des Pakets.

Dennoch misst Teresa Weber der Europäischen Union eine zentrale Rolle in Fragen des Umweltrechts zu: Seit 2009 respektive dem Vertrag von Lissabon seien Umwelt- und Klimaschutz im Unions-Verfassungsrecht verankert. Als globale Akteurin könne die Europäische Union einerseits ihre Verhandlungsmacht gezielt zugunsten des Klimas und der Nachhaltigkeit einsetzen. Andererseits verfüge sie über eine regelrechte Vielfalt an Regelungsinstrumenten – von Verboten bis hin zu EU-Abgaben. Gerade das zeige der Green Deal besonders anschaulich.

Teresa Weber betont abschließend die zentrale Rolle der Gerichte und der Zivilgesellschaft, die Politik an ihre Verpflichtungen zu erinnern. Auch die Einbindung der Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft in den Gesetzgebungsprozess erachtet die Expertin als besonders wichtig. Sie erinnert an die gesellschaftliche Pflicht, Druck auf die staatlichen Akteure auszuüben. Es stehe dem Unionsgesetzgeber nämlich nicht zu, die Klimapolitik frei nach Belieben zu gestalten - vielmehr sei er an die primär- und grundrechtlichen Vorgaben gebunden.